



An

Parlamentsdirektion zu 542/ME:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundeskanzleramt zu GZ: BKA-920.196/0004-III/1/2013:

iii2@bka.gv.at

Wien, 18.9.2013

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Lehrerdienstrechts-Novelle

Das Österreichische Volksgruppenzentrum sieht sich veranlasst innerhalb der Begutachtungsfrist bis 25.09.2013 nachstehende Stellungnahme zum Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst zu übermitteln.

Vorausgeschick sei, dass gemäß § 3 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes die Volksgruppenbeiräte vor Erlassung von Rechtsvorschriften, die Interessen der Volksgruppen berühren, unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören sind. Wie noch darzulegen sein wird, berührt die geplante Lehrerdienstrechts-Novelle in hohem Maße Interessen der autochthonen Volksgruppen im Bereich des Schulwesens. Dennoch ist eine Anhörung der Volksgruppenbeiräte unterblieben und wurde der Entwurf bzw. eine Aufforderung zur Erstattung einer Stellungnahme auch nicht den Volksgruppenorganisationen übermittelt.

Wegen der Bedeutung der Angelegenheit wird ersucht, die Stellungnahme des Österreichischen Volksgruppenzentrums auch ohne entsprechende Aufforderung jedenfalls zu berücksichtigen.

Wiener Str. 47
Tel:+43-(0)3352-38489
E-Mail: office@bukv.at

A - 7400 Oberwart
Fax:+43-(0)3352-38643
www.bukv.at

Im Entwurf der Dienstrechtsnovelle 2013 – Pädagogischer Dienst wurde die besondere Situation der Lehrerinnen und Lehrer an Schulen, in denen in Volksgruppensprachen unterrichtet wird, in Art. 5 § 3 Abs. 9 insoweit berücksichtigt, dass die entsprechende Qualifikation gegeben sein muss, sowie in Art. 5 § 8 Abs. 9 in Form einer um 2 Stunden reduzierten Lehrverpflichtung. Dies ist keinesfalls eine ungerechtfertigte Privilegierung, sondern notwendig, um die zusätzlichen Belastungen für die zweisprachige und somit doppelte Vorbereitung auszugleichen und daher jedenfalls beizubehalten.

- Bis zum Gehaltsüberleitungsgesetz 1976 war für die Leitung zweisprachiger Schulen die zweisprachige Qualifikation der Lehrperson zwingend vorgeschrieben. Es gibt eine Reihe überzeugender Argumente dafür und ist auch von der gesetzlichen Aufgabenzuteilung für SchulleiterInnen ableitbar, dass es dennoch nach wie vor rechtlich geboten ist, bei der Besetzung von Leiterstellen an zweisprachigen Schulen zweisprachig qualifizierten BewerberInnen den Vorzug zu geben. Dieser Grundsatz wurde jedoch gerade in den letzten Jahren mehrfach missachtet, in Kärnten sind diesbezügliche Verfahren anhängig. Es erscheint nicht zumutbar von den zweisprachig qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zu verlangen, die nach Auffassung der Volksgruppenorganisationen rechtlich gebotene zweisprachige Qualifikation der Schulleiterinnen und Schulleiter an zweisprachigen Schulen erst im Rechtsweg durchzusetzen, es ist daher eine entsprechende Klarstellung unmittelbar im Gesetz geboten.
- Wir dürfen weiters auf die ausführlichen Beratungen in der pädagogischen Arbeitsgruppe hinweisen, welche vor der Novellierung des Volksgruppengesetzes 2011 BKA-Reformkonferenz für ein neues Volksgruppengesetz tagte (siehe Schlussbericht der Arbeitsgruppe 1 „Bildung und Sprache“ vom August 2011). Über die Empfehlungen der Arbeitsgruppe herrscht unter den Volksgruppenorganisationen sehr weitgehende Übereinstimmung und ist es bedauerlich, dass keinerlei Maßnahmen zur Umsetzung dieser unstrittigen Punkte gesetzt wurden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des **Vertragsbedienstetengesetzes** soll noch hervorgehoben werden:

Zu Art. 2 § 48 c und Art. 5 § 3 Abs. 9 sowie Art. 15 Abs. 2:

Für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter an einer Schule, an welcher eine Volksgruppensprache als Unterrichtssprache in Verwendung steht, ist die entsprechende zweisprachige Qualifikation als Voraussetzung zu fordern.

Zu Art. 2 § 48 d und Art. 5 § 16:

Bei der Leitung von zweisprachigen Schulen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Vertretung der Schule diesen Charakter der Schule angemessen zu berücksichtigen. Es wäre klarzulegen, dass dabei auch die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes über die Verwendung von Volksgruppensprachen als Amtssprache zu beachten sind.

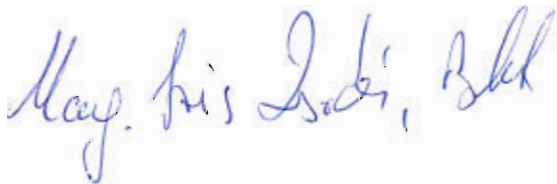
Zu Art. 2 § 48 h und Art. 5 § 19:

Für Dienstzulagen werden im Entwurf diverse einschlägige Ausbildungen aufgezählt, etwa Mentoring, Bildungsberatung, Berufsorientierungskoordination etc. Es ist auffallend, dass die Zusatzqualifikation „Erteilung des zweisprachigen Unterrichtes“ für die Volksgruppensprachen keine Erwähnung findet. Die Aufzählung ist in dieser Hinsicht dringend ergänzungsbedürftig.

Zu Art. 2 § 48 i und Art. 5 § 20:

Auch für Schulleiterinnen und Schulleiter gilt das zu Art. 2 § 48 h bzw. Art. 5 § 19 Ausgeführte.

Hochachtungsvoll



Mag. Iris Zsótér, Bakk.
Obmann-Stellvertreterin

Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein